

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Vergabe von Deutschlandstipendien

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 28. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 100, S. 716–719), zuletzt geändert am 30. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 1, S. 1–2), beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In dem bisherigen Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April; für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen gilt dies erstmals ab dem Studienjahr 2018/2019.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Freiburg, den 19. Februar 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor